

# **Satzung des Schützenvereins Bruchhausen-Vilsen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bruchhausen-Vilsen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nummer 339 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, Erhaltung und Pflege des alten Schützenbrauchtums als wertvolles Volksgut. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der Sportanlage (Schützenhaus im Wiehe) und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist Selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person als aktives oder passives Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag kann nur in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (3) Nach erfolgter Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (2) Mit Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss verfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer

Der Verein wird i. S. des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Es dürfen weitere Mitglieder als beratende Personen in den Vorstand gesandt werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

### **§ 8 Amtsdauer der Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern jeweils um ein Jahr versetzt und für zwei Jahre,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Ordnung und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst ein Monat nach dem letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang am Schießstand, Veröffentlichung auf der Homepage, Informationen über die sozialen Medien als auch einer Anzeige in der Tageszeitung in der Rubrik Öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse bestimmt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erscheinenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zu Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechnung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, die dieses für die Jugendarbeit im Flecken zu verwenden hat.

Stand: 27.01.2023

# **Vereinsordnung des Schützenvereins Bruchhausen-Vilsen**

## **§ 1 Sinn und Zweck der Vereinsordnung**

- (1) Diese Vereinsordnung hat den Sinn, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen.
- (2) Änderungen der Vereinsordnung müssen in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und sind ab diesem Zeitpunkt gültig. Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach bekannt werden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.
- (3) Die Vereinsordnung und alle folgenden Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Hierbei ist jede Änderung oder Ergänzung einzeln zu betrachten.
- (4) Die Vereinsordnung beinhaltet u.a. eine Aufgabenbeschreibung der Organe und Funktionen des Vereins, die in der Satzung nicht oder nicht ausführlich beschrieben sind.
- (5) Die Vereinsordnung ist wie die Satzung für jedes Mitglied beim 1. Vorsitzenden einsehbar, grundsätzlich soll aber jedes Mitglied eine erhalten, potentielle Anwärter möglichst zusammen mit der Satzung noch vor Abgabe der Beitrittserklärung. Auf die Einhaltung der Vereinsordnung haben alle Mitglieder zu achten.
- (6) Verstöße gegen diesen gemeinschaftlichen Konsens müssen dem Vorstand unverzüglich angezeigt werden, da sie eventuell eine Vereinsschädigung, eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele oder eine Verletzung der Mitgliederpflichten darstellt und mit Sanktionen zu ahnden sind, vor allem bei Verstößen gegen elementare Sicherheitsregeln.

## **§ 2 Geschäftsführung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (Anlage A) führt die laufenden Geschäfte des Schützenvereins Bruchhausen-Vilsen nach Maßgaben der Satzung und Vereinsordnung.
  
- (2) Der geschäftsführende Vorstand tagt min. viermal im Geschäftsjahr, um die globalen Rahmenbedingungen zu besprechen und zu beschließen.

## **§ 3 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein hauptverantwortlich in traditionellen Angelegenheiten nach außen und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er hat die organisatorische Gesamtverantwortung für das traditionelle Schützenfest. Des Weiteren organisiert er das Vereinsarchiv und die Vereinsöffentlichkeitsarbeit.
  
- (2) Der 2.Vorsitzende vertritt den Verein hauptverantwortlich in sportlichen Angelegenheiten nach außen und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er hat die organisatorische Gesamtverantwortung für den sportlichen Bereich. Ausschreibungen zu Vereinsmeisterschaften und sonstigen sportlichen Veranstaltungen des Vereins sind vom 2.Vorsitzendem zu erstellen. Eine weitere Aufgabe besteht in der termingerechten Weitermeldung der Teilnehmer (Einzel und Mannschaft) an die Meisterschaften, ebenso wie die Meldung der Teams zu den Ligawettkämpfen.
  
- (3) Der Schriftführer protokolliert bei allen Versammlungen und Sitzungen und sorgt für eine zeitnahe Verteilung des Protokolls (innerhalb ca. 2 Wochen). Der Schriftführer hat sämtliche Protokolle ordnungsgemäß zu führen und aufzubewahren. Der Schriftführer ist hauptverantwortlich für fristgerechte Einladungen zu den Vorstandssitzungen und zur Jahreshauptversammlung, ebenso ist die Raumreservierung von ihm vorzunehmen. Im Verhinderungsfall wird der Schriftführer durch den 1.stellv. Schriftführer vertreten.
  
- (4) Der Rechnungsführer erledigt das gesamte Kassenwesen in eigener Verantwortung. Ungewöhnliche und außerordentliche Ausgaben für den Schützenverein Bruchhausen-Vilsen dürfen erst nach Anweisung des 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2.Vorsitzenden, geleistet werden.

## **§ 4 Aufgaben des erweiterten Vorstands (Anlage B)**

- (1) Der stellvertretende Rechnungsführer unterstützt den Rechnungsführer nach seinen Maßgaben und ist für die Mitgliederverwaltung nach Maßgabe Rechnungsführer zuständig.
  
- (2) Der stellvertretende Schriftführer nimmt auch die Aufgaben des Pressewartes und die Pflege des Internetauftritts wahr.  
Der Pressewart arbeitet mit der Tagespresse zusammen, um Veranstaltungen und Ergebnisse besonderer Bedeutung zu veröffentlichen.
  
- (3) Der Sportleiter vertritt den Verein mitverantwortlich in sportlichen Angelegenheiten nach außen und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.  
Er hat die organisatorische Mitverantwortung für den sportlichen Bereich.  
Wettkampflisten zu Vereinsmeisterschaften und sonstigen sportlichen Veranstaltungen des Vereins sind vom Sportleiter zu erstellen, ebenso wie die Siegerlisten nach Beendigung der Veranstaltungen.  
Der Sportleiter hat die Startgelder für Meisterschaften oder eigenen Veranstaltungen von den Teilnehmern zu kassieren und mit dem Rechnungsführer abzurechnen.

#### (4) Sportausschuss

Der Sportausschuss kann bei Bedarf eingerichtet werden.

Der Sportausschuss kann bestehen aus:

- a) dem Sportleiter
- b) der Damensportleitung
- c) der KK-Sportleitung
- d) der Jugendsportleitung
- e) der Bogensportleitung

Die Aufgaben des Sportausschusses bestehen u.a. in der Koordination des gesamten Sportbetriebes. Er hat Vereinsmeisterschaften und sonstige sportliche Vereinsveranstaltungen zu planen und die Durchführung zu überwachen. In der Verantwortung des Sportausschusses liegt weiterhin die Einteilung von Aufsichten und Mitarbeitern bei Sportveranstaltungen des Vereins. Er beschließt Anträge an den Vorstand über z.B. notwendige Anschaffungen im sportlichen Bereich.

Eine weitere Aufgabe der Mitglieder des Sportausschusses besteht in der Anregung und Motivation von Mitgliedern zur Teilnahme an externen Lehrgängen und Trainingsprogrammen.

Den Vorsitz im Sportausschuss führt der 2.Vorsitzende, im Vertretungsfalle der Sportleiter.

- (5) Der Fahnenträger Bruchhausen trägt die Fahne Bruchhausen und bewahrt diese auch pfleglich in seinem Zuhause auf. Sollte er verhindert sein, kümmert er sich darum, dass ein Stellvertreter an diesem Tage die Fahne trägt.
- (6) Der Fahnenträger Vilsen trägt die Fahne Vilsen und bewahrt diese auch pfleglich in seinem Zuhause auf. Sollte er verhindert sein, kümmert er sich darum, dass ein Stellvertreter an diesem Tage die Fahne trägt.
- (7) Der stellvertretende Fahnenträger Bruchhausen trägt die Fahne immer dann, wenn der Hauptamtliche Fahnenträger verhindert ist.
- (8) Der stellvertretende Fahnenträger Vilsen trägt die Fahne immer dann, wenn der Hauptamtliche Fahnenträger verhindert ist.
- (9) Der 1. Hauptmann führt die angetretenen Schützen. Er meldet die Schützen bei offiziellen Auftritten an und ab. Der 1. Hauptmann meldet dem 1. Vorsitzenden zu gegebenen Anlässen den Verein. Der 1. Hauptmann ist für die ordnungsgemäße Ausstattung der Amt/ Funktionsträger gemäß Anlage E zuständig.
- (10) Der 2. Hauptmann vertritt in dessen Abwesenheit den 1. Hauptmann.
- (11) Die Aufgaben des 1. Ritter sind in der Anlage C geregelt.

## **§ 5 Beisitzer und Ausschüsse**

- (1) Beisitzer werden bei Bedarf durch den Vorstand für die Dauer von 1 Jahr ernannt.
- (2) Beisitzer nehmen an den erweiterten Vorstandssitzungen teil sind jedoch nicht stimmberechtigt werden aber gehört.
- (3) Der Festausschuss besteht aus freiwilligen Mitgliedern des Vereins und wird zum Anfang des Geschäftsjahres gebildet.
- (4) Der Festausschuss unterstützt den 1. Vorsitzenden bei Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 6 Wappen und Siegel**

- (1) Das Wappen des Schützenvereins Bruchhausen-Vilsen zeigt im gespaltenen Schild links in Gold eine aus der Spaltlinie wachsende, aufrechte, schwarze Bärenpatze mit roten Krallen und einem roten Querbalken, rechts achtfach geständert Kreuz von Blau und Silber. Über dem Schild ein dunkelgrünes Feld mit silbernem Schriftzug „Schützenverein Bruchhausen-Vilsen e.V.“
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Schützenvereins Bruchhausen-Vilsen und die Umschrift „Schützenverein Bruchhausen-Vilsen e.V.“
- (3) Die Uniformordnung wird in Anlage E beschrieben.

## **§ 7 Ehrungen**

- (1) Ehrennadel Bronze = 25 jährige Mitgliedschaft
- (2) Ehrennadel Silber = 40 jährige Mitgliedschaft
- (3) Ehrennadel Gold = 50 jährige Mitgliedschaft
- (4) Ehrungen können auch für besondere Verdienste im Verein ausgesprochen werden
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Vollendung des 70. Lebensjahres erreicht, wenn die Person min. 25 Jahre Vereinsmitglied ist.
- (6) Ehrungen zu folgenden Geburtstagen:  
70, 80, usw. in Form eines Bru-Vi Gutscheines in Höhe von 20 €.
- (7) Ehrungen zu folgenden Hochzeiten:

Silber Hochzeit-	25 Jahre
Goldene Hochzeit-	50 Jahre
Diamantene Hochzeit-	60 Jahre

Gnaden Hochzeit-	70 Jahre
Eichenhochzeit-	80 Jahre
Himmelshochzeit-	100 Jahre

Jeweils in Form eines Bru-Vi Gutscheines in Höhe von 20 €

## **§ 8 Tradition**

- (1) Der Verein wird auf der Grundlage von vorhandenen Urkunden und Aufzeichnungen aufgebaut:
  - 1741 erstes Scheibenschießen in Vilsen
  - 1742 erstes Schützenfest in Altenbruchhausen
- (2) Der Verein soll für die Erhaltung und Pflege des alten Schützenbrauchtums sorgen, das sich aus den ursprünglichen Schützenvereinen Bruchhausen und Vilsen zusammensetzt.
- (4) Die Tradition soll hauptsächlich beim Traditionsschützenfest in den Vordergrund gestellt werden.
- (5) Der Verein besitzt ein eigenes Wappen und Ärmelabzeichen.
- (6) Die beiden Fahnen werden diese Tradition bei Aufmärschen nach außen tragen.

## **§ 9 Schützenfest**

- (1) Das Traditionsschützenfest wird am Pfingstwochenende stattfinden.
- (2) Das Königsschießen findet gemäß ausliegender Ausschreibung statt.
- (3) Folgende Könige werden ausgeschossen:

- a. Kinderkönig: bis zum 14. Lebensjahr
- b. Jugendkönig: bis zum 25. Lebensjahr
- c. Damenkönig: ab dem 25. Lebensjahr oder verheiratet ab dem 21. Jahr
- d. König: ab dem 25. Lebensjahr oder verheiratet ab dem 21. Jahr
- e. Kaiser ab dem 60. Lebensjahr
- f. König der Könige Alle zwei Jahre bei ungerader Jahreszahl

(4) Königsgelder werden wie folgt gezahlt:

- a. Kinderkönig: 50,00 Euro
- b. Jugendkönig: 100,00 Euro
- c. Damenkönig: 150,00 Euro
- d. König: 250,00 Euro

(5) Der König hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- a. Vorbildfunktion auszuüben
- b. Das Königsgeld so zu verbrauchen, wie es der Tradition entspricht
- c. Teilnahme an öffentlichen Vereinsveranstaltungen

(6) Die Rechte des Königs sind:

- a. Recht auf einen Königsball
- b. Erhalt des Königsgeldes
- c. Die Rittersrunde Tafelrunde (Anlage C) steht Ihm ab der Proklamation zur Unterstützung des Amtes für ein Jahr zur Verfügung.

## **§ 10 Sport & Schützenhalle**

(1) Sportförderung:

- a. Der Verein strebt nach Förderung des Sports, durch sportliche Übungen und Leistungen und besonders in der Jugendarbeit.
- b. Die Erhaltung der Sportanlage (Schützenhaus im Wiehe) ist zur Förderung des Sports beizubehalten.
- c. Der Verein wird keine Bescheinigungen an Sportschützen ausstellen, die zum Erwerb einer Waffe berechtigen.
- d. Die Vereinsmeisterschaften finden im IV. Quartal des Jahres gemäß Ausschreibung statt.  
Die Vereinsmeister werden bei der Jahreshauptversammlung proklamiert.
- e. Pokalschießen findet gemäß den Ausschreibungen statt.

(2) Schützenhaus:

- a. Das Schützenhaus soll ausschließlich für Vereinszwecke genutzt werden, die dem Vereinswohl und dem Sport dienen.
- b. Andere Vereine dürfen den Schiessstand nach Zahlung einer Unkostenpauschale an den Trainingstagen oder nach Absprache nutzen. Über die Höhe der Unkostenpauschale entscheidet der Vorstand.
- c. Private Feiern sind nur für Vereinmitglieder gestattet, eine Unkostenpauschale plus Kautions ist zu entrichten. Über die Höhe der Unkostenpauschale und Kautions entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Finanzwesen**

(1) Mitgliedsbeiträge

a. Erwachsene	40.00 Euro
b. Jugendliche (bis 14 Jahre)	kostenlos
c. Jugendliche (14- 18 Jahre)	15,00 Euro
d. Ehrenmitglieder	15,00 Euro

(2) Trauerfälle

- a. Trauerfall = Zeitungsanzeige als Nachruf

## **§ 12 Mitgliedschaft**

1) Der Verein ist Mitglied im:

- a. Deutschen/Nordwestdeutschen Schützenbund
- b. Samtgemeindejugendring Bruchhausen-Vilsen

## **§ 13 Wahlen (Anlage D.1 und D.2)**

Um Kontinuität in der Arbeit und Verantwortung zu gewährleisten, sollen die zu wählenden Mitglieder möglichst in drei Gruppen aufgeteilt gewählt werden.

Gruppe 1 (2005 und aufsteigend)

1. Vorsitzender, Sportleiter, stellvertretender Schriftführer

Gruppe 2 (2006 und aufsteigend)

2. Vorsitzender, Hauptmann, stellvertretender Rechnungsführer

Gruppe 3 (2007 und aufsteigend)

Schriftführer, Rechnungsführer, zweiter Hauptmann

### **Anlagen;**

A Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)

B Erweiterter Vorstand

C Tafelrunde

D.1 Wahlen

D.2 Wahlrhythmus

E Abzeichen und Uniform

Stand 15.01.2022

Vorstand  
Schützenverein Bruchhausen- Vilsen

1.Vorsitzender
2.Vorsitzender
Rechnungsführer
Schriftführer

## Erweiterter Vorstand Schützenverein Bruchhausen- Vilsen

Sportleiter
1. Hauptmann
2. Hauptmann
Stellvertretender Rechnungsführer
Stellvertretender Schriftführer
1. Ritter
Fahnenträger Bruchhausen
Fahnenträger Vilsen
Stellvertretender Fahnenträger Bruchhausen
Stellvertretender Fahnenträger Vilsen

**Tafelrunde des Schützenvereins Bruchhausen-Vilsen e.V.**

1. Die Tafelrunde wird zur Tradition im Schützenverein Bruchhausen-Vilsen e.V. erhoben.
2. Sinn und Zweck der Tafelrunde ist es, den Verein in seinen Aufgaben bezüglich der Tradition zu unterstützen.
3. Mitglieder der Tafelrunde:
  - a. der 1. Ritter
  - b. der amtierende König
  - c. alle Inhaber der Blauen Kordel (sechs) die durch den 1. Vorsitzenden beim Schützenfest an den scheidenden König verliehen wird.
  - d. sie haben das Recht und die Pflicht bei öffentlichen Auftritten diese Kleidung zu tragen.
4. Struktur der Tafelrunde:
  - a. der 1. Ritter führt die Tafelrunde und ist Mitglied im erweiterten Vorstand
  - b. er trägt die Schützenuniform mit bordeauxfarbender Kordel.
  - c. er hat das Recht und die Pflicht bei öffentlichen Auftritten diese Kleidung zu tragen.
5. Aufgaben der Tafelrunde:
  - a. den Verein in der Öffentlichkeit ordentlich zu vertreten.
  - b. den amtierenden König zu unterstützen.
  - c. die Tafelrunde zu führen und zu motivieren.
6. Aufgaben der Ritter:
  - a. die letzten sechs (6) Könige sind die Ritter der Tafelrunde.
  - b. es können auch Mitglieder die kein König waren zum Ritter ernannt werden.
  - c. sie tragen die Schützenuniform mit blauer Kordel
  - d. sie haben das Recht bei öffentlichen Auftritten diese Kleidung zu tragen.
  - e. sie haben die Pflicht, den amtierenden König zu unterstützen und ihn bei öffentlichen Auftritten zu begleiten.
  - f. den neuen König bei Amtsantritt zu helfen und ihm beratend zur Seite zu stehen.

## Abzeichen und Uniform.

### 1. Farbe der Uniformjacke

Dunkelgrau meliert



### 2. Farbe der Uniformhose

Schwarz, aus Stoff (Damen dürfen auch einen Rock tragen)



### 3. Trageweise des Ärmelabzeichen an der Jacke

Linker Oberarm



#### 4. Trageweise Eichenlaub am Uniformkragen

Am Kragenspiegel



#### 5. Trageweise des Ärmelabzeichen an der Uniformweste (Damen)

Auf der rechten Tasche



#### 6. Schulterstücke



**Majorsgeflecht**, Männer breit und Damen schmal

Vereinsmitglieder mit Amt/ Funktion, siehe Punkt 10 der Anlage.



**Leutnantsgeflecht**,

Vereinsmitglieder mit Amt/ Funktion, siehe Punkt 10 der Anlage.



**Grüne Schulterstücke**, alle Vereinsmitglieder ohne Amt/ Funktion

### **7. Hemd/ Bluse weiß**



Damen eine weiße Bluse.

### **8. Krawatte/ Langbinder**



### **9. Schärpe für Begleitungen**



Die Begleitung des Damenkönig, Jugend- und Kinderkönig, tragen zur äußerlichen Darstellung die Grün- Weiße Schärpe von der rechten Schulter zur linken Taille (bei Rechtshändern, Linkshänder umgekehrt).

## **10. Bedeutung der Schulterstücke**

### **Vorstand:**

#### **1.Vorsitzender:**

Majorsgeflecht mit drei goldenen Sternen und Ärmelband

#### **2.Vorsitzender:**

Majorsgeflecht mit zwei goldenen Sternen und Ärmelband

#### **Schriftführer:**

Majorsgeflecht mit einem goldenen Stern und Ärmelband

#### **Rechnungsführer:**

Majorsgeflecht mit einem goldenen Stern und Ärmelband

### **Erweiterter Vorstand:**

#### **Schießsportleiter:**

Leutnantsgeflecht mit gekreuzten goldenen Gewehren und Ärmelband

#### **Stellvertretender Rechnungsführer:**

Leutnantsgeflecht mit einem silbernen Stern und Ärmelband

#### **Stellvertretender Schriftführer:**

Leutnantsgeflecht mit einem silbernen Stern und Ärmelband

#### **1.Hauptmann:**

Leutnantsgeflecht mit drei silbernen Sternen und Ärmelband und einer goldenen großen Attaché Kordel.

#### **2.Hauptmann:**

Leutnantsgeflecht mit zwei silbernen Sternen und Ärmelband und einer silbernen kleinen Attaché Kordel.

#### **1.Ritter:**

Leutnantsgeflecht mit einem silbernen Stern bordeauxfarbende große Attaché Kordel

**Ritter der Tafelrunde:** Blaue große Attaché Kordel

#### **Fahnenträger Bruchhausen:**

Leutnantsgeflecht mit einem silbernen Stern und Ärmelband

#### **Fahnenträger Vilsen:**

Leutnantsgeflecht mit einem silbernen Stern und Ärmelband

**Stellvertretender Fahnenträger Bruchhausen:**

Leutnantsgeflecht und Ärmelband

**Stellvertretender Fahnenträger Vilsen:**

Leutnantsgeflecht und Ärmelband

**11. Besonderheiten:**

Ehemalige Amts und Funktionsträger behalten als Dank und zur Erinnerung ihre Schulterstücke, das Ärmelband wird an den Nachfolger überreicht.  
Kordeln an den Nachfolger.

Sollte ein Amts und Funktionsträger ein zusätzliches Amt/ Funktion in einer übergeordneten Organisation innehaben (Kreis, Bezirk, o.ä.) trägt dieser die Schulterstücke der übergeordneten Organisation.

Der König, Damenkönig, Jugendkönig und Kinderkönig erhalten für das Regentenjahr die Königskette.

Die Begleitung des Königs erhält zusätzlich eine Kette.

Ein Schützenhut darf getragen werden.